

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE UMSETZUNG DES EUGH-URTEIL C-236/09 (TEST-ACHATS URTEIL)

SOWIE DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG

VON MANN UND FRAU (GLEICHSTELLUNGSGESETZ, GLG)

Ministerium für Gesellschaft

Vernehmlassungsfrist: 30. Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Allgemeines	9
3.1.1 KFZ-Versicherung	9
3.1.2 Lebensversicherung	10
3.2 Anpassung des Gleichstellungsgesetzes	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	13
6. Regierungsvorlage	15

ZUSAMMENFASSUNG

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) erklärte mit seinem Test-Achats Urteil vom 1. März 2011 Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG, welcher eine Ausnahme vom Verbot der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen vorsah, für ungültig.

Nun soll das Test-Achats Urteil in das EWR-Abkommen übernommen und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG aufgehoben werden. Dementsprechend muss auch die Ausnahmebestimmung in Art. 4a Abs. 5 Bst. c des Gleichstellungsgesetzes (GLG) aufgehoben werden, was Gegenstand dieser Vorlage ist.

Die Liechtensteinischen und Schweizer Versicherungsunternehmen sind entsprechend informiert und in den Prozess miteinbezogen worden.

Grundsätzlich sind von der Umstellung auf Unisex-Tarife alle Versicherungsprodukte betroffen, bei denen bei der Tarifierung zwischen Mann und Frau unterschieden wird. In erster Linie sind dies die KFZ-Haftpflicht- und die Lebensversicherung.

Das Gesetz über die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten, sodass den Versicherungsunternehmen genügend Anpassungszeit verbleibt. Das neue Recht soll auf nach dem in Kraft treten dieses Gesetzes abgeschlossene oder verlängerte Versicherungsverträge Anwendung finden.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Gesellschaft (federführend)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht

Amt für Soziale Dienste

Stabsstelle EWR

Vaduz, 24. März 2020

LNR 2020-422

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (im Folgenden „die Richtlinie 2004/113/EG“)¹ gibt einen Rahmen vor für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierungen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, insbesondere im Bereich Versicherungen. Ziel ist es, die effektive Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Richtlinie 2004/113/EG statuiert unter anderem die geschlechtsneutrale Festlegung der Prämien- und Leistungen von Versicherungsunternehmen.

Art. 5 der Richtlinie 2004/113/EG verbietet die Verwendung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren im Versicherungswesen und bei verwandten Finanzdienstleistungen (Unisex-Regel). Eine Ausnahmeregelung hiervon war im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG zulässig (siehe unten).²

Mit Beschluss Nr. 147/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 4. Dezember 2009 wurde die Richtlinie 2004/113/EG ins EWR-Abkommen übernommen.

¹ Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen; ABl. Nr. L 373 vom 21.12.2004, S. 37.

² BuA Nr. 2010/132, Seite 38.

Die Umsetzung in Liechtenstein erfolgte durch eine Abänderung des Gleichstellungsgesetzes (GLG).³ Die Ausnahme von der Unisex-Regel in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG wurde wortidentisch in Art. 4a Abs. 5 Bst. c GLG aufgenommen. Die Umsetzung trat am 8. Juni 2011 in Kraft.⁴

Mit Urteil vom 1. März 2011 (EuGH Urteil C-236/09, im Folgenden: „Test-Achats Urteil“) erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG, welcher eine Ausnahme vom Verbot der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen vorsah, für ungültig. Die Unisex-Regel ist daher in der EU seit dem 21. Dezember 2012 ohne Ausnahme in Bezug auf die Berechnung von Prämien und Leistungen in neuen Verträgen anzuwenden.

Alle EU-Staaten haben das Test-Achats Urteil bereits in nationales Recht umgesetzt. Obwohl die Rechtsprechung des EuGH in den EWR/EFTA-Staaten nicht unmittelbar anwendbar ist und obwohl das EWR-Abkommen nicht angepasst wurde, haben auch Norwegen und Island das Urteil bereits umgesetzt und die Unisex-Regel eingeführt.

Das Test-Achats Urteil betrifft nur private, freiwillige und von Beschäftigungsverhältnissen unabhängige Versicherungen und Rentensysteme. Es hat keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf Betriebsrenten⁵.

In Liechtenstein wurde das Urteil bisher nicht umgesetzt. Die Umsetzung des Test-Achats Urteils würde hauptsächlich die KFZ-Haftpflichtversicherung sowie

³ LGBl. 1999 Nr. 96.

⁴ LGBl. 2011 Nr. 212; Bericht und Antrag Nr. 2010/132.

⁵ siehe auch die Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates auf das Versicherungswesen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats), 2012/C 11/01, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1540196672550&uri=CELEX:52012XC0113\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1540196672550&uri=CELEX:52012XC0113(01))

Lebensversicherungen betreffen (vgl. dazu 3.1.1 und 3.2.2) wobei auch andere Versicherungszweige betroffen sind, bei welchen bei der Tarifierung des Versicherungsproduktes zwischen Mann und Frau unterschieden wird.

Die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen bieten hauptsächlich grenzüberschreitende Versicherungsleistungen im EWR-Raum an. Sie müssen aufgrund dieser hauptsächlich Tätigkeit im EWR bereits jetzt für die grenzüberschreitende Tätigkeit im EWR Unisex-Tarife anbieten. Die Vorlage betrifft somit die in Liechtenstein vertriebenen Versicherungsverträge.

Nach langen Verhandlungen mit der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und in Absprache mit den in Liechtenstein aktiven Versicherungsunternehmen und den zuständigen Ministerien und Amtsstellen, soll das Test-Achats Urteil nun in das EWR-Abkommen übernommen werden und die Ausnahmebestimmung in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG aufgehoben werden. Folgend soll auch das nationale Recht angepasst und die verpflichtende Unisex-Regelung eingeführt werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Wie bereits ausgeführt, erklärte der EuGH mit seinem Test-Achats Urteil vom 1. März 2011 Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG, welcher eine Ausnahme vom Verbot der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen vorsah, für ungültig. Die ins EWR-Abkommen übernommene Richtlinie 2004/113/EG muss nun mit EWR-Übernahmebeschluss entsprechend angepasst werden.

Die EFTA Überwachungsbehörde (ESA) hat am 6. Juli 2016 den ersten Schritt des offiziellen Vertragsverletzungsverfahrens (Letter of Formal Notice, LFN) und am 26. April 2017 den zweiten Schritt des offiziellen Vertragsverletzungsverfahrens

(Reasoned Opinion, RDO) gegen Liechtenstein eingeleitet. Begründet wurde dies damit, dass Liechtenstein mit der Bestimmung in Art. 4a Abs. 5 Bst. c GLG gegen den in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2004/113/EG festgelegten Grundsatz der Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung von Mann und Frau beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen verstosse. Alternativ verstosse Liechtenstein mit dem Aufrechterhalten einer solchen Bestimmung gegen den allgemeinen Grundsatz der Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung von Mann und Frau im EWR-Recht. Weiter argumentiert die ESA, dass Liechtenstein durch dieses Verhalten das in Art. 3 EWR-Abkommen festgelegte Prinzip der Loyalität und Kooperation missachte.

Nach langjährigen Diskussionen mit der ESA und aufgrund einer drohenden Klage vor dem EFTA-Gerichtshof erklärte sich Liechtenstein nun bereit, das Test-Achats Urteil in das EWR-Abkommen zu übernehmen und Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG aufzuheben. Dementsprechend muss auch die Ausnahmebestimmung in Art. 4a Abs. 5 Bst. c GLG aufgehoben werden.

Die Liechtensteinischen und Schweizer Versicherungsunternehmer sind entsprechend informiert und wurden in den Prozess miteinbezogen. Konkret wurden sowohl der Liechtensteinische Versicherungsverband als auch die in Liechtenstein tätigen Versicherungsunternehmen in Rahmen von Besprechungen durch die FMA über die aufgrund des Test-Achats Urteil notwendigen Gesetzesänderungen informiert.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Der Liechtensteinische Versicherungsmarkt ist ein sehr kleiner Markt ausserhalb der Eurozone, zumal Liechtenstein eine Währungsunion mit der Schweiz bildet. Demzufolge werden Versicherungsverträge in Schweizer Franken geführt.

Grundsätzlich sind von der Umstellung auf Unisex-Tarife alle Versicherungsprodukte betroffen, bei denen bei der Tarifierung zwischen Mann und Frau unterschieden wird. In erster Linie sind dies die KFZ-Haftpflicht- und die Lebensversicherungen. Zu Unterscheidungen kann es jedoch auch bei anderen Produkten wie beispielsweise der privaten Rentenversicherung oder der privaten Unfallversicherung kommen.

In Liechtenstein aktive Versicherungsunternehmen müssten im Zuge der Umsetzung der Unisex-Regel Anpassungen in den Versicherungstarifen für den liechtensteinischen Markt vornehmen. Diese Anpassungen würden nicht nur die aktuariellen Berechnungen, die Adaption von Antragsformularen oder den Vertrieb betreffen, sondern auch grosse Anpassungen in den internen IT Systemen erforderlich machen. All diese Änderungen bedürfen einer guten Planung und müssen mit den Anforderungen der IT abgestimmt sein.

3.1.1 KFZ-Versicherung

Die in Liechtenstein aktiven Versicherungsunternehmen haben sich dahingehend geäussert, dass eine Umstellung auf Unisex-Tarife im KFZ-Bereich mit einem zeitlichen Vorlauf möglich wäre. Begründet wurde dies damit, dass KFZ-Versicherungen Massengeschäfte seien, welche ohne eine spezielle Ausbildung im Aussendienst vermittelt werden können. Zudem sei der Faktor Geschlecht im Bereich der KFZ-Versicherung weniger gewichtet als in anderen Versicherungs-

sparten. Die Tarife seien sogar teilweise ab einem gewissen Alter des Versicherungsunternehmers bereits jetzt als Unisex ausgestaltet.

Jedoch haben sich die in Liechtenstein aktiven Versicherungsunternehmen für eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr ausgesprochen, da die Tarife, Prospekte und die Computersysteme entsprechend angepasst und umgestellt werden müssen und dies eine gewisse Zeit im Voraus geplant werden müsse.

Diese Übergangsfrist konnte bzw. kann den Versicherungsunternehmen durch eine frühzeitige Information und durch das vorgesehene Inkrafttretensdatum der Gesetzesabänderung (1. Januar 2022) gewährt werden. Die Information durch die FMA erfolgte bewusst frühzeitig, um den betroffenen Versicherungsunternehmen bereits vor Inkrafttreten der neuen (post Test-Achats Urteil) Rechtslage, und über die vorgesehene Übergangsfrist hinaus, die notwendige Zeit zur Anpassung einzuräumen.

3.1.2 Lebensversicherung

Im Bereich der Lebensversicherungen gestalte sich die Lage gemäss den in Liechtenstein aktiven Versicherungsunternehmen etwas komplexer und eine Umstellung auf Unisex-Tarife sei nicht ohne weiteres möglich. Lebensversicherung-Tarife würden auf statistischen Grundlagen aufbauen. Auch seien die rechtlichen Anforderungen viel komplexer. In Verbindung mit der Marktgrösse Liechtensteins stelle dies die Versicherungsunternehmer vor grosse Herausforderungen. Insbesondere sei der Aufwand einer eigenen Tarifeinführung für Liechtenstein im Vergleich zum möglichen Ertrag unverhältnismässig hoch.

Die befragten in Liechtenstein aktiven Versicherungsunternehmen würden einen Marktausstieg im Bereich Lebensversicherungen ernsthaft in Betracht ziehen, sofern nicht angemessene Übergangsfristen vorgesehen werden. Dieser Marktausstieg sei allerdings nicht allein Folge der Unisex-Umstellung, sondern werde

auch aufgrund der neuen Regelungen, welche die EWR-Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) und der Richtlinie (EU) 2016/97 über Versicherungsvertrieb (IDD) mit sich bringe, in Betracht gezogen.

In diesem Zusammenhang ist aber hervorzuheben, dass lediglich ein Teil der in Liechtenstein aktiven Versicherungsunternehmen tatsächlich angekündigt hat, sich vom Markt zurückzuziehen. Vielmehr hat die Mehrheit der in Liechtenstein aktiven Versicherungsunternehmen signalisiert, ihre Produkte auf die neue EU- bzw. EWR-Regulierung auszurichten und entsprechend anzupassen. Ausserdem haben die Versicherungsunternehmen angekündigt die freiwerdenden Marktanteile zu übernehmen. Eine potenzielle Versorgungslücke im Versicherungsbereich würde damit geschlossen werden.

3.2 Anpassung des Gleichstellungsgesetzes

Wie bereits ausgeführt, wird das Test-Achats Urteil und die Aufhebung von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG in das EWR-Abkommen übernommen. Die entsprechende Umsetzung ins nationale Recht soll durch eine entsprechende Aufhebung von Art. 4a Abs. 5 Bst. c GLG erfolgen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 4a Abs. 5 Bst. c

Art. 5 der Richtlinie 2004/113/EG regelt die Verwendung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren im Versicherungswesen und bei verwandten Finanzdienstleistungen. Die Richtlinie 2004/113/EG statuiert grundsätzlich die geschlechtsneutrale Festlegung der Prämien- und Leistungen. Eine Ausnahmeregelung ist aber im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EC

zulässig.⁶ Die Ausnahme von der Unisex-Regel in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG wurde wortidentisch in Art. 4a Abs. 5 Bst. c GLG aufgenommen.

Mit Urteil vom 1. März 2011 (EuGH Urteil C-236/09, im Folgenden: „Test-Achats Urteil“) erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG, welcher eine Ausnahme vom Verbot der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung von Prämien und Leistungen vorsah, für ungültig. Dieses Urteil und die Aufhebung des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG soll nun ins EWR-Abkommen übernommen werden, sodass es auch für die EWR/EFTA-Staaten gilt.

Das Test-Achats Urteil betrifft nur private, freiwillige und von Beschäftigungsverhältnissen unabhängige Versicherungen und Rentensysteme. Es hat keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen auf Betriebsrenten⁷.

Entsprechend dem Test-Achats Urteil soll nunmehr die Ausnahme von der Unisex-Regel in Art. 4a Abs. 5 Bst. c GLG, welche Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG entspricht, ersatzlos gestrichen werden.

Zur Übergangsbestimmung

Das neue Recht findet auf nach dem in Kraft treten dieses Gesetzes abgeschlossene Versicherungsverträge Anwendung sowie wenn die Parteien nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertraglich vereinbaren, einen vor diesem Datum geschlossenen Vertrag, der ansonsten ausgelaufen wäre, zu verlängern. Dies entspricht grundsätzlich auch den „Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie

⁶ BuA Nr. 2010/132, Seite 38.

⁷ siehe auch die Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2004/113/EG des Rates auf das Versicherungswesen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09 (Test-Achats), 2012/C 11/01, [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1540196672550&uri=CELEX:52012XC0113\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1540196672550&uri=CELEX:52012XC0113(01))

2004/113/EG des Rates auf das Versicherungswesen im Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-236/09“.⁸

Zum Inkrafttreten

Das Gesetz über die Abänderung des Gleichstellungsgesetzes soll am 1. Januar 2022 in Kraft treten (siehe dazu auch die Ausführungen oben).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Diesem Gesetz stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

⁸ Vgl. Ziff. 12.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gleichstellungsgesetz

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG), LGBI. 1999 Nr. 96, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4a Abs. 5 Bst. c

Aufgehoben

II.

Übergangsbestimmung

Das neue Recht findet Anwendung auf nach dem in Kraft treten dieses Gesetzes neu abgeschlossene Versicherungsverträge sowie wenn die Parteien nach

dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vertraglich vereinbaren, einen vor diesem Datum geschlossenen Vertrag, der ansonsten ausgelaufen wäre, zu verlängern.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.